



**bwCard Federation Access Policy (FAP)
Version 1.0, Stand 01.05.2021**

1 Inhaltsverzeichnis

2 Begrifflichkeiten.....2

3 Überblick.....2

4 Merkmale der bwCard.....2

5 Organisation der Föderation.....3

5.1 Gremien3

5.1.1 Strategisches Gremium3

5.1.2 Operatives Gremium4

6 Mitgliedschaft.....4

6.1 Mitgliedschaftsvoraussetzungen.....4

6.2 Bewerbungsprozess4

6.3 Austritt aus der Föderation4

6.4 Ausschluss aus der Föderation.....5

6.5 Folgen eines Austritts5

6.6 Auflösung der Föderation5

7 Kosten und Gebühren5

8 Verpflichtung der Föderation5

9 Verpflichtung der Mitglieder.....6

10 Haftung und Datenschutz.....6

11 Änderungen6

12 Sonstiges.....7

2 Begrifflichkeiten

| | |
|--------------|---|
| Chipkarte | Eine Chipkarte im Sinn der bwCard ist eine Plastikkarte, die den technischen Voraussetzungen genügt und die Merkmale der bwCard besitzt. |
| Gültig | Eine Karte gilt dann als gültig, wenn die Anfrage an das jeweilige Föderationssystem den Wert „gültig“ zurückmeldet. Alle anderen Karten gelten als ungültig bzw. gesperrt. |
| Gesperrt | Eine Karte, die nicht als gültig ausgewiesen ist, gilt grundsätzlich als gesperrt. |
| bwCard Karte | Eine Chipkarte, die mit den Merkmalen der bwCard ausgestattet ist. (s.a. Punkt 4) |

3 Überblick

Die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg nutzen überwiegend bedruckte Chipkarten als Identitätsmerkmal für Universitätsangehörige. Diese erfüllen in der Regel die Funktion als Sichtausweis und als elektronisches Merkmal für die digitale Identität. Die digitale Funktion trägt erheblich zur Vereinfachung interner Abläufe bei und ist teilweise auch Voraussetzung zur Nutzung bestimmter Dienste an den Hochschulen. Gleichzeitig ist diese Funktion im Allgemeinen auf die eigene Einrichtung beschränkt.

Der Nutzen der bwCard Föderation besteht darin, die digitale Nutzung der elektronischen Funktion der Chipkarte einrichtungsübergreifend zu ermöglichen. Dazu soll innerhalb der Föderation die gleiche Verlässlichkeit der Chipkarte wie an der ausgebenden Einrichtung hergestellt werden. Auf Basis der bwCard können innerhalb der Föderation Einrichtungen kartenbasierte Dienste zulassen. Dabei müssen die Dienste nicht notwendigerweise für alle bwCard Karteninhaber freigegeben werden. Es ist auch möglich, innerhalb der Föderation Nutzerkonsortien, wie beispielsweise Bibliotheks- oder Hochschulnutzungsverbände, zu bilden. Die Nutzungsbedingungen müssen die jeweiligen Konsortien selbst verabreden. Im nächsten Kapitel werden die Merkmale einer bwCard innerhalb der Föderation beschrieben. Die folgenden Kapitel klären organisatorische Fragen der Föderation.

4 Merkmale der bwCard

Eine bwCard ist keine eigenständige Karte. Vielmehr handelt es sich um Merkmale der Chipkarte, des Karteninhabers und der ausgebenden Stelle, die zusammen unter dem Begriff bwCard-Merkmale subsummiert werden. bwCards im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich Karten, die auch für eine Nutzung in der Föderation geeignet sind. Grundsätzlich muss nicht jede durch die teilnehmende Einrichtung ausgegebene Karte mit den Merkmalen der bwCard versehen sein, jedoch können nur Karten, die untenstehende Voraussetzungen erfüllen, Services im Rahmen der bwCard Föderation nutzen. Eine Nachrüstung bereits ausgegebener Karten ist nicht vorgesehen. Ein Austausch von bereits ausgegebenen Karten ist nur dann sinnvoll, wenn für Karteninhaber und Karteninhaberinnen eine Nutzung der Dienste der bwCard Föderation als unerlässlich betrachtet werden.

Die Chipkarte selbst muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es handelt sich um eine Plastikkarte gemäß ISO/IEC 7810. In der Regel sollte die Karte in der Form der Vorgabe ID-1 („Scheckkartenformat“) entsprechen. Es sind aber auch andere Größen (ID-2 oder ID-3) zugelassen.
2. Auf die Karte muss Logo und Bezeichnung der ausgebenden Stelle sowie das Logo der bwCard aufgedruckt sein.
3. Als Chip soll mifare DESFire EV1 oder EV2 zum Einsatz kommen. Andere Typen und Hersteller werden nur nach konkreter technischer Prüfung durch das operative Gremium zugelassen.
4. Auf den Chip der Karte muss eine App (bwCard-App) aufgebracht werden. Die Spezifikation der App kann jederzeit über die Geschäftsstelle der Föderation eingeholt werden. Änderungen der technischen Spezifikation müssen durch das operative Gremium geprüft und das strategische Gremium genehmigt werden.

Damit eine von einer teilnehmenden Organisation ausgegebene Karte als bwCard bezeichnet werden kann, müssen folgende technisch / organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Identität des Karteninhabers muss gemäß den jeweiligen Regeln der ausgebenden Einrichtung eindeutig festgestellt sein.
2. Zur Nutzung der bwCard in der Föderation muss eindeutig ein bwIDM-Account zugeordnet sein. Jedem bwIDM-Account kann immer nur eine bwCard zugeordnet sein.
3. Die Validität der Karte muss jederzeit abrufbar sein. Das heißt, es muss bei der ausgebenden Einrichtung jederzeit abrufbar sein, ob die Karte gültig ist. Zum Abruf des Kartenstatus gibt es eine technische Spezifikation, die den Teilnehmern zur Verfügung steht.
4. Jede Karte, deren Status gemäß dieser Spezifikation nicht gültig ist, gilt als „ungültig“.
5. Die Überwachung einer eventuell vorhandenen Gültigkeitsdauer liegt bei der ausgebenden Stelle.
6. Die Aktualität des Kartenstatus entspricht mindestens den Regeln des DFN-AAI Advanced (2 Wochen).
7. Serviceanbieter haben die Möglichkeit zusätzliche Anforderungen zu stellen, müssen dies aber der Föderation bekannt machen.

5 Organisation der Föderation

5.1 Gremien

Die Organisation der bwCard-Föderation wird von zwei Gremien wahrgenommen: das strategische Gremium und das operative Gremium.

5.1.1 Strategisches Gremium

Das strategische Gremium wird vom MWK benannt. Es muss den Querschnitt der Mitglieder abbilden und somit die Zusammensetzung der Mitglieder möglichst repräsentativ vertreten. Das strategische Gremium kümmert sich um die strategische Ausrichtung der Föderation. Dazu gehören die langfristige Strategie der Föderation, die Gestaltung der in diesem Dokument formulierten Policy, die Zusammenarbeit mit anderen Föderationen sowie die Weiterentwicklung der vorhandenen föderativen Services.

Das strategische Gremium wird während der Projektlaufzeit durch den Arbeitskreis der Leiter der wissenschaftlichen Rechenzentren Baden-Württembergs (ALWR) repräsentiert.

5.1.2 Operatives Gremium

Das operative Gremium wird vom strategischen Gremium eingesetzt.

Das operative Gremium erfüllt die anfallenden technischen, operationalen und sicherheitsrelevanten Aufgaben für die Föderation. Dazu gehören insbesondere die jeweiligen Aufgaben, die unter dem Abschnitt „Verpflichtungen der Föderation“ aufgeführt werden.

Das operative Gremium wird während der Projektlaufzeit durch das bwCard-Partnerforum repräsentiert. Die Funktion einer Geschäftsstelle wird von der Koordinierungsstelle der bwCard Produktionsgemeinschaft wahrgenommen.

6 Mitgliedschaft

Ausschließlich Mitglieder der bwCard Föderation sind berechtigt Chipkarten mit bwCard-Merkmalen auszugeben.

6.1 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Um Mitglied in der bwCard-Föderation zu werden, muss die Organisation eine Hochschule oder eine wissenschaftliche Einrichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) sein (z.B. Universitäten, Hochschulen oder Landesbibliotheken).

Da die bwCard-Föderation auf der Authentifizierungs- und Autorisierungs-Infrastruktur bwIDM aufbaut, ist zusätzlich eine Mitgliedschaft in der bwIDM-Föderation erforderlich. Darüber hinaus muss die Einrichtung technisch und organisatorisch in der Lage und bereit sein, die Merkmale der bwCard umzusetzen.

6.2 Bewerbungsprozess

Die sich bewerbende Organisation muss sich mit dem zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrag bei der Föderation bewerben. Dabei ist eine Bestätigung über die Mitgliedschaft in der bwIDM-Föderation erforderlich. Das operative Gremium der Föderation entscheidet anhand der Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt und gibt eine Empfehlung an das strategische Gremium der Föderation ab. Letzteres entscheidet daraufhin, ob der Bewerber aufgenommen wird. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei Eingang eines positiven Bescheids zum Aufnahmeantrag, ist die sich bewerbende Organisation in die Föderation aufgenommen sobald die von der Leitung der Organisation unterschriebene „bwCard Federation Access Policy (FAP)“ vorliegt. Mit der Aufnahme als Mitglied der Föderation müssen alle Merkmale der bwCard für neu auszugebende Karten umgesetzt sein, es sei denn die Föderation legt andere Zeiträume fest. Wie in Punkt 4 bereits erwähnt, gilt die Einschränkung, dass nicht jede durch die teilnehmende Einrichtung ausgegebene Karte mit den Merkmalen der bwCard versehen sein muss.

Der Start der Föderation wird auf den 1. Januar 2020 festgelegt. Für den Zeitraum bis zum 1. Januar 2022 wird festgelegt, dass die Mitglieder der Föderation die Merkmale der bwCard nicht umgesetzt haben müssen.

6.3 Austritt aus der Föderation

Die Mitgliedschaft ist auf unbegrenzte Zeit gültig. Die Mitgliedschaft kann mit der Frist von einem Monat an jedem Kalendertag gekündigt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft muss der Zugang zur Kartenstatus-Information unverzüglich gesperrt werden.

Die Mitglieder besitzen ein Sonderkündigungsrecht, sollte die Föderation Entgelte einführen oder sich im Verzug befinden. Die Föderation befindet sich im Verzug, wenn sie ihren Verpflichtungen auch nicht innerhalb eines Monats nach einer ausreichenden Karenzzeit nachkommt.

6.4 Ausschluss aus der Föderation

Ein Mitglied kann aus der Föderation ausgeschlossen werden, wenn es den in dieser Policy definierten Regeln nicht folgt, beziehungsweise den vereinbarten Pflichten nicht nachkommt. Sollte das operative Gremium der Föderation von einem solchen Fehlverhalten des Mitglieds Kenntnis erhalten, kann das operative Gremium eine Mahnung aussprechen. Sollte dieser Mahnung innerhalb der vorgegeben Zeit nicht nachgegangen werden und der Grund für die Mahnung weiterhin bestehen, kann das strategische Gremium die Mitgliedschaft fristlos aufheben. Wird die Mitgliedschaft des Mitglieds in der bwIDM-Föderation beendet, führt dies ebenfalls zum sofortigen Ausschluss aus der bwCard-Föderation. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der bwIDM-Föderation sind dem operativen Gremium durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Folgen eines Austritts

Ein Austritt oder Ausschluss aus der Föderation hat den sofortigen Verlust des Anspruchs, die föderative bwCard-Infrastruktur nutzen zu können, zur Folge. Alle von der Föderation erhaltenen Dokumente, Informationen und Tools sind unverzüglich zurückzugeben. Alle ausgegebenen Karten verlieren die bwCard-Eigenschaft, auch dann, wenn sie die formalen Merkmale noch erfüllen. Die Föderation wird unter den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt.

6.6 Auflösung der Föderation

Die Föderation kann durch das strategische Gremium aufgelöst werden, sollten ihr weniger als zwei Mitglieder angehören.

7 Kosten und Gebühren

Für die Nutzung der bwCard-Föderation fallen keine Gebühren an. Die durch die verpflichtende Mitgliedschaft in der bwIDM-Föderation oder weiterer daraus abzuleitender Gebühren und Entgelte bleiben davon unberührt.

Die Abrechnung von entgeltlichen Diensten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der bwCard-Föderation und unterliegt gegebenenfalls bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedern. Kosten, die durch das Aufbringen der bwCard-Merkmale auf die Karten entstehen, sind durch das die Karten ausgebende Mitglied zu tragen.

8 Verpflichtung der Föderation

Die Föderation stellt technische Kompetenzen im Rahmen des operationalen Gremiums bereit. Dazu gehören die Unterstützung bei der Einrichtung der für die bwCard benötigten Infrastruktur, eine Support-Anlaufstelle als Eskalationsmöglichkeit für den Support der Mitglieder und die für die Föderation benötigten Tools.

Die Föderation verwaltet die föderativen Metadaten zur Statusermittlung und zur Verwaltung von bwCard Diensten.

Die Föderation strebt eine hohe Verfügbarkeit der von ihr angebotenen Dienste an (best-effort). Dennoch kann der Dienst durch notwendige Wartungen oder Störungen unterbrochen werden. Die Föderation informiert die Mitglieder frühestmöglich über anstehende Wartungsarbeiten oder eingetretene Störungen. Weder die bwCard-Föderation noch ihre Gremien/Organe übernehmen für

den störungsfreien Betrieb der von der Föderation angebotenen Dienste, Unterstützungsdienste, die Bereitstellung von Tools, die Verwaltung von föderativen Metadaten und sonstiger föderativer Leistungen eine Gewähr.

Ausfälle, die durch die zugrundeliegende Struktur der bwCard-Föderation und zugrundeliegender Dienste begründet sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der bwCard-Föderation. Die Haftung der bwCard-Föderation und ihrer Gremien, Organe und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9 Verpflichtung der Mitglieder

Jedes Mitglied muss die für seine Teilnahme an der Föderation benötigten Technologien und Lizenzen für seine komplette Mitgliedschaftsdauer bereitstellen. Jedes Mitglied gewährleistet, dass für alle Karten, die als bwCard ausgegeben werden, sämtliche Merkmale gemäß Kapitel 4 umgesetzt werden. Mitglieder haben das Recht auch Karten auszugeben, die nicht mit den Merkmalen der bwCard ausgestattet sind.

Jedes Föderationsmitglied nennt jeweils mindestens eine Kontaktperson für:

- Sicherheitsvorfälle,
- den Support der Endbenutzer,
- die technische Anbindung an die Föderation.

Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung eines Dienstes durch einen Endbenutzer, sind die einzelnen Föderationsmitglieder zur Zusammenarbeit untereinander verpflichtet. Die Föderationsmitglieder verpflichten sich, die zur Aufklärung benötigten Informationen auszutauschen. Bei Missbrauch einer Karte durch den Endnutzer kann eine Einrichtung, die den Dienst erbringt, diesen Benutzer von der Nutzung ausschließen. Darüber hinaus informiert sie die ausgebende Stelle, die über weitere Maßnahmen in Folge des Missbrauchs entscheidet.

Die für die Föderation eingesetzten Softwarekomponenten sind immer auf dem für den Betrieb der Föderation relevanten aktuellsten Stand zu halten.

Die einzelnen Mitglieder sind dazu verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, damit bwCard-bezogene Supportanfragen bearbeitet werden.

10 Haftung und Datenschutz

Die bwCard-Föderationsmitglieder, ihre Mitarbeiter*innen oder Beauftragten haften untereinander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Gegenüber dem Endbenutzer haben die teilnehmenden Einrichtungen sicherzustellen, dass eine Haftung beteiligter Einrichtungen im gesetzlich zulässigen Rahmen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Jede teilnehmende Einrichtung ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Bereich selbst verantwortlich.

Jede teilnehmende Einrichtung ist für die Bereitstellung der benötigten Lizenzen und Einhaltung der Lizenzbedingungen selbst verantwortlich.

11 Änderungen

Änderungen an dieser Policy können durch das strategische Gremium vorgenommen werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern in Textform zugestellt.

12 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser FAP unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für bestehende Regelungslücken.

Die FAP unterliegt deutschem Recht und deutscher Gerichtsbarkeit.

-